

# STENNA

## FLIMS

### **Parkhausordnung STENNA Flims**

Sämtliche Nutzer des Parkhauses sind dazu verpflichtet die folgenden Bestimmungen einzuhalten. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

#### **1. Allgemeines**

Die Nutzung des Parkhauses unterliegt den Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Sämtliche Nutzer im Parkhaus sind dazu verpflichtet sich an die geltenden Strassenverkehrsregeln zu halten.

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge im Parkhaus STENNA Flims abgestellt werden.

Ein Einfahren in das Parkhaus mit einem Anhänger, mit Spikes oder mit Schneeketten ist nicht zulässig.

Ein Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern ist nicht erlaubt. Unrechtmässig abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt.

#### **2. Gebührenpflicht**

Die Nutzung des Parkhauses untersteht der Gebührenpflicht. Die Parkgebühren richten sich nach Dauer der Inanspruchnahme eines Parkplatzes. Die Parkgebühren sind vor der Ausfahrt aus dem Parkhaus an den entsprechenden Kassenstationen zu entrichten. Nach dem Zahlvorgang hat unmittelbar die Ausfahrt aus dem Parkhaus zu erfolgen. Erfolgt keine Ausfahrt innert einer Frist von max. 30 min nach Zahlvorgang, ist keine Ausfahrt möglich. In diesem Fall ist eine Nachzahlung an der Kassenstation zu leisten.

Ein Verlassen des Parkhauses ohne Entrichten der Parkgebühren stellt ein Straftatbestand dar, welcher strafrechtlich verfolgt wird und zusätzliche Strafgebühren zur Folge hat.

Bei Verlust des Parktickets resp. bei einem beschädigten Parkticket ist eine Standardgebühr in Höhe von CHF 50.00 zu entrichten.

#### **3. Sicherheit**

Aus Sicherheitsgründen wird das Parkhaus STENNA Flims videoüberwacht. Nebst der Speicherung von Videobildern gemäss datenschutzrechtlichen Bestimmungen, erfolgt in Bedarfsfällen die Aufzeichnung von Autokennzeichen und von Notrufgesprächen über die Gegensprechanlage.

Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind im Parkhaus zu berücksichtigen. Das Rauchen und Entfachen von offenem Feuer ist nicht zulässig. Das Lagern und Deponieren von Waren und Gegenständen innerhalb des Parkhauses resp. auf den einzelnen Parkplätzen ist untersagt. Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind im Parkhaus nicht erlaubt. Der Anschluss von Maschinen und Apparaten, etc. am Allgemeinstrom ist ebenfalls ausdrücklich verboten.

#### **4. Haftung**

Die Nutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Im Parkhaus abgestellte Fahrzeuge sind nicht gegen Schäden, Diebstahl, etc. versichert. Eine eigentümerseitige Haftung bleibt damit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fahrzeuginhaber trägt damit das Risiko von Beschädigung und Diebstahl sowie das Risiko von Feuer-, Explosions- und Wasserschäden seines abgestellten Fahrzeuges selbst. Für im Parkhaus verursachte Schäden sind die jeweiligen Verursacher haftbar.

#### **5. Verhaltensregeln**

Im Parkhaus STENNA Flims dürfen keinerlei Werbe- resp. Reklamemassnahmen umgesetzt werden. Hierzu zählt auch das Verteilen resp. Anbringen von Werbematerialien, Flugblättern, etc.

Nutzer sind dazu verpflichtet jeglichen Lärm zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Wagentüren leise zu schliessen.

## **Parkhausordnung STENNA Flims**

Sämtliche Nutzer des Parkhauses sind dazu verpflichtet die folgenden Bestimmungen einzuhalten. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

### **1. Allgemeines**

Die Nutzung des Parkhauses unterliegt den Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG). Sämtliche Nutzer im Parkhaus sind dazu verpflichtet sich an die geltenden Strassenverkehrsregeln zu halten.

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge im Parkhaus STENNA Flims abgestellt werden.

Ein Einfahren in das Parkhaus mit einem Anhänger, mit Spikes oder mit Schneeketten ist nicht zulässig.

Ein Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern ist nicht erlaubt. Unrechtmässig abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt.

### **2. Gebührenpflicht**

Die Nutzung des Parkhauses untersteht der Gebührenpflicht. Die Parkgebühren richten sich nach Dauer der Inanspruchnahme eines Parkplatzes. Die Parkgebühren sind vor der Ausfahrt aus dem Parkhaus an den entsprechenden Kassenstationen zu entrichten. Nach dem Zahlvorgang hat unmittelbar die Ausfahrt aus dem Parkhaus zu erfolgen. Erfolgt keine Ausfahrt innert einer Frist von max. 30 min nach Zahlvorgang, ist keine Ausfahrt möglich. In diesem Fall ist eine Nachzahlung an der Kassenstation zu leisten.

Ein Verlassen des Parkhauses ohne Entrichten der Parkgebühren stellt ein Straftatbestand dar, welcher strafrechtlich verfolgt wird und zusätzliche Strafgebühren zur Folge hat.

Bei Verlust des Parktickets resp. bei einem beschädigten Parkticket ist eine Standardgebühr in Höhe von CHF 50.00 zu entrichten.

### **3. Sicherheit**

Aus Sicherheitsgründen wird das Parkhaus STENNA Flims videoüberwacht. Nebst der Speicherung von Videobildern gemäss datenschutzrechtlichen Bestimmungen, erfolgt in Bedarfsfällen die Aufzeichnung von Autokennzeichen und von Notrufgesprächen über die Gegensprechanlage.

Die feuerpolizeilichen Bestimmungen sind im Parkhaus zu berücksichtigen. Das Rauchen und Entfachen von offenem Feuer ist nicht zulässig. Das Lagern und Deponieren von Waren und Gegenständen innerhalb des Parkhauses resp. auf den einzelnen Parkplätzen ist untersagt. Unterhalts- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind im Parkhaus nicht erlaubt. Der Anschluss von Maschinen und Apparaten, etc. am Allgemeinstrom ist ebenfalls ausdrücklich verboten.

### **4. Haftung**

Die Nutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Im Parkhaus abgestellte Fahrzeuge sind nicht gegen Schäden, Diebstahl, etc. versichert. Eine eigentümerseitige Haftung bleibt damit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Fahrzeuginhaber trägt damit das Risiko von Beschädigung und Diebstahl sowie das Risiko von Feuer-, Explosions- und Wasserschäden seines abgestellten Fahrzeuges selbst. Für im Parkhaus verursachte Schäden sind die jeweiligen Verursacher haftbar.

### **5. Verhaltensregeln**

Im Parkhaus STENNA Flims dürfen keinerlei Werbe- resp. Reklamemassnahmen umgesetzt werden. Hierzu zählt auch das Verteilen resp. Anbringen von Werbematerialien, Flugblättern, etc.

Nutzer sind dazu verpflichtet jeglichen Lärm zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Wagentüren leise zu schliessen.